



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 17 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/461/Add.1)]

71/214. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 63/203 vom 19. Dezember 2008, 66/185 vom 22. Dezember 2011, 67/196 vom 21. Dezember 2012, 68/199 vom 20. Dezember 2013, 69/205 vom 19. Dezember 2014 und 70/187 vom 22. Dezember 2015,

im Hinblick auf ihre Resolutionen 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 64/188 vom 21. Dezember 2009 und 65/142 vom 20. Dezember 2010,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

in der Erkenntnis, dass der internationale Handel ein Motor für Wirtschaftswachstum und die Verringerung der Armut ist, dass er zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung

16-22587 (G)



beiträgt und dass er als einer der Aktionsbereiche der Aktionsagenda von Addis Abeba und eines der Umsetzungsmittel der Agenda 2030 anerkannt wird,

sowie in Anbetracht der außerordentlich wichtigen Rolle der Frauen als Produzentinnen und Händlerinnen und der Notwendigkeit, die spezifischen Probleme zu bekämpfen, die sich ihrer gleichberechtigten und aktiven Teilhabe am nationalen, regionalen und internationalen Handel entgegenstellen,

ferner in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Handelshilfe spielen kann, und der Notwendigkeit, sich auf die Handelshilfe in Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern zu konzentrieren, unter anderem durch den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder,

in der Erkenntnis, dass trotz der durch die Globalisierung eröffneten Chancen noch immer große Herausforderungen bestehen, die es durch Multilateralismus zu bewältigen gilt,

feststellend, dass nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Ausgewogenheit des Weltwirtschaftssystems und sozioökonomische Unterschiede innerhalb von Ländern und zwischen ihnen bestehen und dass die aus der Globalisierung entstandenen Vorteile zwar die extreme Armut um die Hälfte reduziert haben, jedoch ungleich verteilt sind, wodurch über die letzten 30 Jahre hinweg eine extreme globale Ungleichheit entstanden ist, und in der Erkenntnis, dass auch das Wachstum ungleichmäßig, sporadisch und oft nicht nachhaltig sowie durch finanzielle Schocks und Krisen mit hoher Schadenswirkung unterbrochen war und dass viele Nationen und Völker weiter zurückgelassen werden,

betonend, wie wichtig die Inklusivität innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist und dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen¹ und dem Bericht des Generalsekretärs²;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die ehrgeizigen Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³ nicht ohne eine neu belebte und verstärkte globale Partnerschaft und gleichermaßen ambitionierte Umsetzungsmittel erreichen werden und dass eine mit neuem Leben erfüllte globale Partnerschaft ein intensives globales Engagement zur Unterstützung der Umsetzung aller Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 erleichtern wird, indem sie die Regierungen, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, das System der Vereinten Nationen und andere Akteure zusammenbringt und alle verfügbaren Ressourcen mobilisiert;

3. *bekräftigt* die durch die Annahme der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴ eingegangenen Verpflichtungen, unter anderem in Bezug auf den internationalen Handel als einen wichtigen Aktionsbereich der nachhaltigen Entwicklung;

4. *bekräftigt außerdem*, dass der internationale Handel ein Motor für inklusives Wachstum und die Verringerung der Armut ist, dass er zur Förderung der nachhaltigen Ent-

¹ A/71/15 (Part I-IV).

² A/71/275.

³ Resolution 70/1.

⁴ Resolution 69/313, Anlage.

wicklung beiträgt und dass die Generalversammlung auch künftig ein universales, regelgestütztes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation sowie eine sinnvolle Handelsliberalisierung fördern wird;

5. *erkennt an*, dass viele Mitglieder der Welthandelsorganisation auf der Zehnten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 15. bis 19. Dezember 2015 in Nairobi, wie in der Ministererklärung von Nairobi dargelegt, die Entwicklungsagenda von Doha und die in Doha und auf den seither abgehaltenen Ministerkonferenzen verabschiedeten Erklärungen und Beschlüsse ebenso bekräftigt haben wie ihre volle Entschlossenheit, die Entwicklungsagenda von Doha auf dieser Grundlage abzuschließen, während andere Mitglieder die Mandate von Doha nicht bekräftigt haben, da sie der Auffassung sind, dass produktive Ergebnisse bei den multilateralen Verhandlungen neue Ansätze erfordern, und dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation unterschiedliche Auffassungen vertreten, wie die Verhandlungen anzugehen sind, und die starke rechtliche Struktur der Organisation anerkennen;

6. *erkennt außerdem an*, dass laut der Ministererklärung von Nairobi alle Mitglieder der Welthandelsorganisation weiter fest entschlossen sind, die Verhandlungen zu den seit Doha noch offenen Fragen voranzubringen, so auch die Arbeiten in allen drei Säulen der Landwirtschaft, nämlich inländische Unterstützung, Marktzugang und Exportwettbewerb, sowie in Bezug auf den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse, auf Dienstleistungen, Entwicklung, das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und die Regeln der Welthandelsorganisation, und dass die Arbeiten zu allen in Teil II der Ministererklärung von Nairobi gefassten Beschlüssen auf der künftigen Tagesordnung der Welthandelsorganisation weiter eine wichtige Stellung einnehmen werden;

7. *erkennt ferner an*, dass laut der Ministererklärung von Nairobi bei der Arbeit der Welthandelsorganisation die Entwicklung weiter im Mittelpunkt steht, dass die Bestimmungen für besondere und differenzierte Behandlung weiter einen festen Bestandteil dieser Arbeit bilden, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation den Anliegen und Interessen der am wenigsten entwickelten Länder auch künftig Priorität einräumen und dass viele Mitglieder der Welthandelsorganisation diese Arbeiten auf der Grundlage der in Doha festgelegten Struktur durchführen möchten, während andere neue Strukturformen sondieren möchten;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass laut der Ministererklärung von Nairobi die Mitglieder der Welthandelsorganisation zwar einhellig der Auffassung sind, dass die Amtsträger den Arbeiten Vorrang einräumen sollen, die bisher ergebnislos geblieben sind, dass aber einige Mitglieder zusätzliche Verhandlungsthemen finden und erörtern möchten, andere jedoch nicht, und dass jeder Beschluss, multilaterale Verhandlungen zu solchen Themen aufzunehmen, von allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation gemeinsam gefasst werden müsste;

9. *begrüßt* die in den Teilen I und II der Ministererklärung von Bali der Welthandelsorganisation aufgeführten Beschlüsse und die dort aufgeführte Erklärung sowie den späteren Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 27. November 2014 über öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung;

10. *betont*, dass der Beitritt zur Welthandelsorganisation weiter fester Bestandteil der Entwicklungsstrategien der meisten Länder ist, die das internationale Handelssystem voll ausschöpfen möchten, und dass er auch für die weitere Integration der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, in das regelgestützte multilaterale Handelssystem wichtig ist, dass in diesem Zusammenhang die Beitrittsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, technische Hilfe vor, während und nach dem Beitrittsprozess benötigen, um Hindernisse auszuräumen und

so den Beitrittsprozess zu erleichtern, damit er rasch abgeschlossen werden kann, und dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation in Bezug auf beitretende am wenigsten entwickelte Länder vereinbart haben, die Leitlinien und den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 25. Juli 2012 über den Beitritt von am wenigsten entwickelten Ländern anzuwenden;

11. *begrüßt* die Zusagen, das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen bis Ende 2016 zu ratifizieren, fordert die Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, das Übereinkommen zu ratifizieren, falls sie es noch nicht getan haben, stellt fest, dass bilaterale und regionale Handelsübereinkünfte eine wichtige Rolle bei der Handelsliberalisierung und der Entwicklung von Handelsregeln spielen können, und erkennt gleichzeitig die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass sie mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar sind, nimmt außerdem Kenntnis von den Zusagen, auf bilaterale und regionale Handelsübereinkünfte hinzuwirken, die das multilaterale Handelssystem ergänzen, offen, transparent, inklusiv und mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar sind, und stellt ferner fest, dass plurilaterale Handelsübereinkommen unter breiter Beteiligung, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar sind, bei globalen Liberalisierungsinitiativen eine wichtige ergänzende Rolle spielen können;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Protektionismus in allen seinen Formen zu bekämpfen und handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, wobei das Recht der Länder und insbesondere der Entwicklungsländer anerkannt wird, ihre Flexibilitäten im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

14. *erinnert* daran, dass die Zehnte Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 15. bis 19. Dezember 2015 in Nairobi abgehalten wurde, und dankt der Regierung Kenias für die Ausrichtung der Konferenz;

15. *begrüßt* es, dass die Elfte Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 11. bis 14. Dezember 2017 in Buenos Aires stattfinden wird, und dankt der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der Konferenz;

16. *begrüßt außerdem* die Elemente, die in dem auf der Zehnten Ministerkonferenz vereinbarten Paket enthalten sind, darunter unter anderem die Beschlüsse zu Landwirtschaft, zu Baumwolle und zu Fragen im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern;

17. *erinnert* daran, wie wichtig es ist, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation auf ausgewogene, inklusive und transparente Weise und im Geiste der Dringlichkeit und der Solidarität zusammenarbeiten, um auf der Elften Ministerkonferenz und darüber hinaus positive Ergebnisse zu erzielen, und dass sie weiter auf die Stärkung der Welthandelsorganisation hinwirken;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Exportbeschränkungen für Nahrungsmittel und Sondersteuern für Nahrungsmittel, die vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschafft wurden, aufzuheben und die Verhängung solcher Beschränkungen und Steuern in Zukunft zu unterlassen;

19. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig auf nationaler Ebene ein fairer, solider und robuster Wettbewerb und eine ebensolche Verbraucherschutzgesetzgebung und -politik sind

und wie wichtig auf internationaler Ebene Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und des Wettbewerbsrechts sind, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu erhöhen;

20. *anerkennt außerdem*, welche Rolle Dienstleistungen, insbesondere Infrastrukturdienstleistungen, bei der Diversifizierung und dem Strukturwandel spielen und wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer bei der Schaffung, politischer, regulatorischer und institutioneller Rahmenbedingungen zu unterstützen, die zur Entwicklung widerstandsfähiger und hochwertiger Infrastrukturen beitragen;

21. *begrüßt* die Einleitung der Initiative „eTrade for All“ auf der vierzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 17. bis 22. Juli 2016 in Nairobi, die einen neuen Ansatz in der Handelsentwicklung durch elektronische Börsen bieten soll, die das Angebot an technischer Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Schaffung der Bereitschaft für den elektronischen Geschäftsverkehr für die Entwicklungsländer übersichtlicher machen und den Gebern ein klares Bild der Programme vermitteln, die sie fördern könnten;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass der internationale Handel und internationale Investitionen Chancen bieten, aber auch ergänzende Maßnahmen auf nationaler Ebene erfordern, verpflichtet sich darauf, ein förderliches Umfeld im Inland zu stärken und solide innerstaatliche Maßnahmen und Reformen durchzuführen, die dafür sorgen sollen, dass der Handel sein Potenzial zur Förderung inklusiven Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung entfalten kann, und ist sich dessen bewusst, dass in den Entwicklungsländern eine Wertschöpfung stattfinden muss und dass die Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen noch stärker in die Wertschöpfungsketten eingebunden werden müssen;

23. *betont*, wie wichtig die Gleichheit der Rechte und Chancen für Frauen und Mädchen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und bei der Zuteilung von Ressourcen ist und wie wichtig die Beseitigung aller Schranken ist, die Frauen daran hindern, uneingeschränkt am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Akteure nachdrücklich auf, durch die notwendigen Maßnahmen die spezifischen Probleme zu bekämpfen, die sich einer gleichberechtigten und aktiven Teilhabe im Eigentum von Frauen stehender Unternehmen am internationalen Handel entgegenstellen, indem sie unter anderem den Zugang zu Aus- und Fortbildung und Finanzierung erhöhen, den Erwerb von Kompetenzen und Wissen fördern und auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen schaffen;

24. *nimmt Kenntnis* von der Einberufung der vierzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und begrüßt ihre Ergebnisdokumente⁵;

25. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und dabei, zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 beizutragen, unter Berücksichtigung des auf der vierzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Nairobi Maafikiano, insbesondere seiner Ziffern 10, 12 und 14⁶;

⁵ TD/519 und Add.1 und 2.

⁶ TD/519/Add.2.

26. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin die Entwicklung des internationalen Handelssystems und der entsprechenden Trends aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und dabei seinem potenziellen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen sowie fortbestehende und neue entwicklungsbezogene Herausforderungen für den Handel aus dem Blickwinkel der nachhaltigen Entwicklung zu beobachten und zu bewerten;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass ein weiteres Eingehen auf die Bedürfnisse kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften und die wohlwollende Erwägung von Maßnahmen zugesagt wurde, die ihre umfassendere Integration in das multilaterale Handelssystem erleichtern würden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in allen Verhandlungsbereichen, ohne eine Unterkategorie von Mitgliedern der Welthandelsorganisation zu schaffen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Fortschritten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften, das deren Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung unterstützt, wie auch in dem Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)⁷, zum Ausdruck kommt;

28. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der weiteren Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

66. Plenarsitzung
21. Dezember 2016

⁷ Resolution 69/15, Anlage.